

Herrn
Regierungsrat Adrian Ballmer
Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33 b
4410 Liestal

Liestal, 29.06.2012

Vernehmlassung zur Totalrevision der Ruhegehaltsordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ballmer

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage „Totalrevision der Ruhegehaltsordnung“ unsere Meinung einbringen zu können.

Die Grünliberale Partei Basel-Landschaft (glp) erachtet es als richtig, die Ruhegehaltsordnung einer Totalrevision zu unterziehen und sie so den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die Notwendigkeit einer Totalrevision ergibt sich auch aus den geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen und der Reform der BLPK.

Allgemein

Die glp vertritt die Meinung, dass die Attraktivität der Aufgaben eines Regierungsrats/einer Regierungsrätin durch die Revision der Vorlage nicht geschmälert werden sollte. Die Leistungen, welche die Regierungsräte gemäss der revidierten Vorlage zu Gute haben, sollten deshalb grundsätzlich gegenüber den bisherigen Leistungen nicht reduziert werden. Damit entfällt auch die Diskussion, ob die bisherigen Ruhegehälter der neuen Ordnung angepasst werden sollen.

Die Ruhegehaltsordnung muss zudem so ausgestaltet sein, dass sie nicht zu Fehlanreizen führt. Gerade bei älteren Regierungsratsmitgliedern dürfen finanzielle Überlegungen nicht zu politischen Kompromissen führen. Sie dürfen nicht der Grund für ein Verbleiben im Regierungsamtsamt sein.

Im Grossen Ganzen unterstützen wir die Vorlage der Regierung, schlagen aber im Einzelnen noch Anpassungen vor. Um die Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen genau erfassen zu können, sollen sie in der Vorlage auf folgende Kriterien geprüft werden:

- die wirtschaftliche Absicherung
- auf die Frage der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess nach einem Ausscheiden aus dem Amt (Anreiz, sich wieder eine Stelle zu suchen)
- auf die Frage, inwieweit sich durch die Änderung der Lohnersatztablelle die Vergütungen im Vergleich zur jetzigen Ruhegehaltsordnung verändern.
Sind sie höher oder tiefer?

- wie genau der Anspruch auf Sistierung der Lohnfortzahlung bzw. des Lohnersatzes gehandhabt werden könnte.

Zu den einzelnen Artikeln

Dekret § 6, Absatz 1 und Absatz 3, Lohnfortzahlung

Wir empfehlen folgende Änderung, welche nicht formulierte Auswirkungen auf weitere Artikel im Dekret und in der Vorlage hat:

*1 ...vollendet hat. **Danach hat es Anspruch auf den gemäss der Tabelle errechneten Lohnersatz zwischen 51 und 60 Jahren.***

(...)

*3 Der Anspruch auf Lohnfortzahlung erlischt **vorübergehend**, solange die Einkommen und Leistungen gemäss Absatz 2 mindestens gleich hoch sind wie die Lohnfortzahlung.*

Begründung:

Mitglieder des Regierungsrates sollen motiviert sein, temporäre Aufgaben und Projekte annehmen zu können. Dies ohne Anspruchsverlust, wenn solche Projekte zu Ende gehen.

Dekret § 7, Absatz 1 Lohnersatz

Wir empfehlen folgende Änderung, welche wiederum nicht formulierte Auswirkungen auf weitere Artikel im Dekret und in der Vorlage haben:

*1 Hat ein ehemaliges Mitglied, welches nach Vollendung des **50. Altersjahres** aus dem Amt ausgeschieden ist, 12 Monate nach Ausscheiden das 60. Altersjahr noch nicht vollendet, hat es Anspruch auf einen Lohnersatz gemäss der Tabelle im Anhang.*

Begründung:

Heute ist es schon mit 50 Jahren schwierig, eine neue Stelle zu finden oder sich eine neue selbständige Tätigkeit aufzubauen.

Dekret § 7, Absatz 4 Lohnersatz

Wir empfehlen folgende Änderung:

*4 **Solange die** Einkommen und Leistungen gemäss Absatz 3 mindestens gleichhoch wie der letztmals erzielte Lohn als Mitglied des Regierungsrates inklusive Teuerungsausgleich, **ruht** der Anspruch auf Lohnersatz*

Begründung:

Mitglieder des Regierungsrates sollen motiviert sein, temporäre Aufgaben und Projekte annehmen zu können. Dies ohne Anspruchsverlust, wenn solche Projekte zu Ende gehen.

Dekret § 7, Lohnersatz Tabelle

Wir empfehlen folgende Änderung:

Die Tabelle ist so anzupassen, dass bei 8 Amtsjahren und einem Mindestalter von 50 Jahren die vollen 60% erreicht werden.

Begründung:

Damit soll Existenzängsten vorgebeugt und zudem verhindert werden, dass Regierungsratsmitglieder aus Gründen der erhöhten Absicherung allzu lange im Amt bleiben.

Dekret § 8, Absatz 3 ist zu streichen

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge in der neuen Vorlage zu berücksichtigen. Besten Dank dafür schon im Voraus.

Freundliche Grüsse



Hector Herzig
Präsident glp BL



Gerhard Schafroth
Landrat glp BL